

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Allgemeine Kommunalwahlen

- Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 6, 6a, 17, 20 Abs. 3, 20a, 21, 21a des Kommunalwahlgesetzes – KWG - und in den §§ 4, 4a, 5a, 35 bis 38, 49 bis 53 der Kommunalwahlordnung – KWO - geregelt.

Über das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Briefwahlvorstands bestätigt dabei das Einhalten der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
Sofern Hilfskräfte hinzugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahlniederschrift aufgeführt werden.
- Die vom Gemeindevorstand der Gemeinde mitgelieferten Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung liegen bereit.
- Bevor mit dem Zulassen der Wahlbriefe begonnen wird, überzeugt sich der Briefwahlvorstand, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen werden sodann verschlossen.



Anlage 1

Zu Nr. 2: Zulassen der Wahlbriefe

- Bei der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlbriefe und für die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands müssen immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.
- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstands und die noch nachträglich vom Gemeindevorstand übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahlniederschrift festgehalten.
- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet und die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen. Sind weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden, werden die Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen geworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden,



Nr. 2.2

werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahl Niederschrift zurückgewiesen wurden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Zu Nr. 3 und 4: Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, Auswerten der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Beim Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine sowie beim Auswerten der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit müssen die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Briefwahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Die **Wahlurnen** werden geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurnen leer sind.
- Sofern nicht mehrere Wahlurnen verwendet worden sind, werden die Stimmzettelumschläge **nach Farben getrennt**. Danach werden sie in der verbindlichen Reihenfolge: Direktwahl, Gemeindewahl, Kreiswahl, Ortsbeiratswahl und Bürgerentscheid ausgezählt. Die Stimmzettelumschläge mit den Stimmzetteln, die noch nicht zur Auszählung anstehen, werden vom Briefwahlvorstand unter Aufsicht zur Seite gelegt und sicher aufbewahrt.
- Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Briefwahlvorstand die Stimmzettelumschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Wahl Niederschrift eingetragen. Die Zahl der Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahl Niederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (= Zahl der Stimmzettelumschläge) von der Zahl in Nr. 3.2 (= Zahl der Wahlscheine) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahl Niederschrift festzuhalten. Werden weniger als 30 Stimmzettelumschläge gezählt oder wurden dem Briefwahlvorstand Stimmzettelumschläge eines anderen Briefwahlbezirks oder mehrerer Briefwahlbezirke zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.4 der Niederschrift verfahren werden. Die Anlage 2 zur Niederschrift muss in diesem Fall ebenfalls ausgefüllt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einem weiteren beisitzenden Mitglied des abgebenden sowie der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands unterzeichnet werden.
- Die **Stimmzettelumschläge** werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden zum Stapel 2 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 3.
- Danach werden **die Stimmzettel** vom Briefwahlvorstand auseinandergefaltet und unter gegenseitiger Kontrolle wie folgt sortiert:

Stapel 1 Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist,



**Nr. 3.1
bis 3.4**

Stapel 2 Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) und leer abgegebene Stimmzettelumschläge,

Stapel 3 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sowie

Stapel 4 alle übrigen Stimmzettel.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Briefwahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils **zweifach gezählt** und die Zahlen unter Nr. 4.2, Stapel 1, 2, 3 und 4, Spalte 1, (Ergebnis der Zählung) der Wahl Niederschrift vermerkt. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt.



Nr. 4.2

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln in **Stapel 3 beschließt der Briefwahlvorstand**; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung des Briefwahlvorstands einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahlen zu denen der betroffenen Stapel 1, 2 und 4 (Nr. 4.2, Spalten 2 und 3) addiert. Ausgewertet werden die Stimmzettel in Stapel 4 erst durch den Auszählungswahlvorstand.



Nr. 4.2

Vorsicht: Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen gelegt werden (siehe Nr. 4.4).

- **Stapel 1** wird danach vom Briefwahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle nach Wahlvorschlägen **sortiert** und jeder Stapel ebenfalls zweifach durchgezählt; die Zahlen werden unter Nr. 4.3, Spalte 1, in der Wahl Niederschrift vermerkt. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt und sagt laut an, um welchen Wahlvorschlag es sich handelt. Stimmzettel, die durch Beschluss als gültige Stimmzettel mit unveränderter Annahme nur eines Wahlvorschlags bewertet wurden (Nr. 4.2, Spalte 2), werden zu der Zahl des jeweiligen Wahlvorschlags addiert (Nr. 4.3, Spalten 2 und 3).



Nr. 4.3

- Bei den ungültigen Stimmzetteln und den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen in **Stapel 2** sagt die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind. Die Zahl der Stimmzettel, die durch Beschluss als ungültige Stimmzettel bewertet werden, wird in Nr. 4.2, Spalte 2 eingetragen und zu der Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel addiert (Nr. 4.2, Spalte 3).
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Briefwahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.
- Da für das Zählen der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, setzt dieser die Stimmermittlung am Tag nach der Wahl fort.

Zu Nr. 9: Zählen der Stimmen

- Um das Wahlergebnis ermitteln zu können, erhält der Auszählungswahlvorstand – im Folgenden nur Wahlvorstand genannt - die **Wahlunterlagen** vom Gemeindevorstand ausgehändigt.
- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die - **neuen - Mitglieder des Wahlvorstands** darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.
- Während der Stimmerkmittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sein. Beim Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine sowie beim Auswerten der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit müssen die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelstapel aus **Paket 3** (Stapel 4) auf die einzelnen beisitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.
- Der Wahlvorstand **ermittelt für jede Bewerberin und jeden Bewerber** die auf sie oder ihn entfallenen **gültigen Stimmen** wie folgt:

Wenn das **Zählen mit Hilfe von Zähllisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstands die Stimmzettel und sagt die Namen der Personen, die Stimmen erhalten haben, und die Anzahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen laut an. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei der jeweiligen Person die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen und wiederholt laut den Namen der Person und die Anzahl der zugeteilten Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands überwacht die Prüfung des Stimmzettels, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zähllisten. Stimmen, die nach § 20a Abs. 2 und 3 KWG als nicht abgegeben gelten, werden gestrichen; die Korrektur wird auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Reststimmen nach § 20a Abs. 5 KWG werden auf Personen des gekennzeichneten Wahlvorschlags verteilt; die so begünstigten Personen werden gekennzeichnet und die Zahl der zusätzlich auf sie entfallenen Stimmen vermerkt. Die Summe der von der Wählerin oder dem Wähler vergebenen Stimmen und die Summe der Reststimmen werden dabei auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Für die Vermerke wird ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgaben der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterscheidet.

Werden die Stimmen mit Hilfe eines **automatisierten Verfahrens** ermittelt, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstands laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands überprüft das ordnungsgemäße Erfassen der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“)



erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließt, werden der Wahlniederschrift beigefügt.

Ebenso wird mit den Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Wahltag beschlossen hat, dass sie zum Stapel 4 gehören und die der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.2 Stapel 2 Spalte 3 der Niederschrift wird nach Nr. 10.3 Buchstabe C Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses eines Wahlvorstands Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.3 Buchstabe C Zwischensumme II und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Insgesamt“ eingetragen.
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren **für jede Bewerberin und jeden Bewerber festgehaltenen Stimmen in der Anlage 4** zur Niederschrift.
- Die **Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Stimmen durch Stimmzettel mit Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags** wird in der Anlage 4 zur Wahlniederschrift wie folgt ermittelt:
 - Für jeden Wahlvorschlag wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.3, Spalte 3, übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.
 - Danach wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Gesamtzahl der unverändert angenommenen Stimmzettel mit dem jeweiligen Multiplikator in Spalte 8 multipliziert und das Ergebnis in Spalte 9 eingetragen. Der Multiplikator einer Bewerberin oder eines Bewerbers entspricht der Anzahl der Stimmen, die sie oder er bei der unveränderten Annahme des Wahlvorschlags erhält (§ 20a Abs. 4 KWG). Die Eingabe der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten Stimmzettel erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- Durch Addition der Stimmen für alle Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags wird die Zahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag ermittelt.



Nr. 10.3



Anlage 4



Anlage 4

Zu Nr. 3.4 und Anlage 2:

- Werden **weniger als 30 Stimmzettelumschläge** gezählt, ist der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Dieser ordnet an, dass die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge zu verpacken sind und das Paket zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe zu versehen ist. Der Wahlleiter bestimmt den Briefwahlvorstand/Wahlvorstand, dem das Paket mit den Stimmzettelumschlägen und die ausgefüllte und unterzeichnete **Anlage 2** zur Niederschrift (Übergabeprotokoll) zu übergeben sind.



Anlage 2

Am Eingang des Wahlraums ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Der Transport der Stimmzettelumschläge und des Übergabeprotokolls hat durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Wahlvorstands zu erfolgen; weitere Wahlberechtigte können den Transport ebenfalls begleiten.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands haben den Erhalt der verschlossenen Stimmzettelumschläge auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Übergabe ist ebenfalls in der Niederschrift zu vermerken.

- Sind auf Anordnung des Wahlleiters dem Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) von einem anderen Briefwahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) Wahlunterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben worden, haben die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands den Erhalt der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Die Angaben der Nrn. 1 und 2 zur Zahl der Wähler und der Wahlscheine aus dem Übergabeprotokoll werden in die Wahl-niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands eingetragen, zu den Zahlen des aufnehmenden Wahlvorstands addiert und die Summen unter den Nrn. 3 und 4.1 in den Ausfüllteil der Niederschrift eingetragen.

Die **gefalteten** Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen des abgebenden Wahlvorstands werden mit den **gefalteten** Stimmzetteln in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt.



**Nr. 3.1
und 4.1**

Zu Nr. 3.4 und Anlage 3: Ergebnisermittlung bei der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

Der Briefwahlvorstand verfährt beim **Zählen der Stimmzettel** wie folgt:

- Es werden unter gegenseitiger Kontrolle folgende **Stapel** gebildet:

Stapel 1 Stimmzettel, die zweifelsfrei **gültig** sind,

Stapel 2 Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) und leer abgegebene Stimmzettelumschläge sowie

Stapel 3 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge in den Stapeln werden unter gegenseitiger Kontrolle **zweifach gezählt** und die Zahlen in Anlage 3, Nr. 4.2 jeweils in den Zeilen Stapel 1, Stapel 2 und Stapel 3 eingetragen. Die Stapel 1 und 3 werden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.



**Anlage 3
Nr. 4.1**

- Dann wird der **Stapel 2** mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen überprüft und laut angesagt, dass die Stimmen ungültig sind.
- Sodann beschließt der Briefwahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln in **Stapel 3**. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung einzeln mündlich bekannt und sagt bei jedem Stimmzettel an, zu welchem Stapel er gehört. Sie oder er vermerkt auf der Vorderseite jedes Stimmzettels die Tatsache, dass darüber Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite, ob der Stimmzettel für ungültig („U“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („G“) enthält; die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden als Anlagen zur Niederschrift genommen und dies unter Nr. 4.3 der Anlage vermerkt.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.



**Anlage 3
Nr. 4.3**